

Satzung von Kerstin Krause für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Kerstin Krause stellt nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben, Plätze in ihren Kindertagesstätten zur Verfügung.
- (2) Kerstin Krause erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in ihren Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte in Form von Entgelten. Die Elternentgelte sind sozial verträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kerstin Krause.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Grundsätzlich finden auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten in den Kindertagesstätten Kinder von vollendeter 8. Woche bis zum Eintritt in die Grundschule Aufnahme.
- (2) Dies trifft in folgenden Fällen zu:
 - Erwerbstätigkeit und/oder Aus- und Fortbildung der Eltern
 - häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche
 - Vorliegen eines besonderen Erziehungsbedarfs

Der Rechtsanspruch für die notwendige Betreuung nach § 2 Absatz 2 ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

- (3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches abzuschließen. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (5) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| - Betreuungszeit | bis 20 Wochenstunden |
| - Regelbetreuungszeit(Kindergarten) | bis 30 Wochenstunden |
| - Betreuungszeit | bis 40 Wochenstunden |
| - Betreuungszeit | bis 50 Wochenstunden |
| - Betreuungszeit | über 50 Wochenstunden |

Vor Einsetzen der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit kann in Kinderkrippe und Kindergarten eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit einer täglichen

Betreuungszeit von maximal vier Stunden vereinbart werden.

Diese sind Kostenfrei.

- (6) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit Kerstin Krause ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs.1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs.1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind.

Bei getrennt lebenden Ehepartnern, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen, glaubhaft zu machen.

- (3) Die Jahresgebühr wird zum Ausgleich von Abwesenheitszeiten z.B. durch Urlaub, Krankheit, Schließzeiten usw. für 11 Monate erhoben. Sie wird jedoch in 12 Monatsraten jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte von Kerstin Krause.
- (5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliges Entgelt erhoben.
- (6) Das Entgelt für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Das Entgelt für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.
- (7) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternentgeltes wird für das laufende Kalenderjahr per Entgeltmitteilung für ein Jahr festgesetzt.

Grundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes gemäß § 17 des Kita-Gesetzes ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des zurückliegenden Jahres mit Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben.

Erstmalig ist der Einkommensnachweis bis spätestens 3 Wochen nach Einsetzen des Betreuungsvertrages zu erbringen. Danach ist jeweils innerhalb der ersten 8 Wochen des Kalenderjahres die maßgebliche Einkommenshöhe gemäß § 4 der Satzung glaubhaft zu machen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird

der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

Nicht gezahlte Elternentgelte sind gerichtlich einklagbar.

- (8) Die Höhe des Elternentgeltes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgelttabelle der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Entgeltes

- (1) Von jedem Entgeltpflichtigen ist ein Betrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII zu erheben.
- (2) Die Höhe des Elternentgeltes richtet sich nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern.
- (3) Einkommen sind
- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG),
 - die im § 3 (EStG) genannten sonstigen Einkünfte
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
 - Renten, Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen und die Kinder,
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat, Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,
- abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und erhöhter Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).
- (4) Nicht angerechnet zum Jahresnettoeinkommen werden das Pflegegeld, das Wohngeld und das Kindergeld.
- (5) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge als Entgelt verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.
- (6) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII entrichten die Mindestgebühr.
- (7) Das Elternentgelt wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Bei Entgeltpflichtigen mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern wird für die Entgeltermittlung der einkommensabhängige Tabellenbetrag für das zweite Kind mit dem Faktor 0,8 und für das dritte Kind mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Das Mindestentgelt wird dabei nicht unterschritten. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind kein Elternentgelte erhoben.

- (8) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Entgeltspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Entgeltspflichtigen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- (9) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragbemessungsgrenze.
- (10) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (11) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (12) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten eine vorläufige Mitteilung.
- (13) Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternentgeltes von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternentgeltes bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.
- (14) Bei nachgewiesenen um mehr als 10% veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung des Elternentgeltes rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Entgelttabelle einer neuen Einstufung bedarf.
- (15) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- (16) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Entgeltfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternentgelte nicht mehr erforderlich sind.

§ 5

Umfang der Betreuungsentgelte und Staffelung der Entgelttabelle

- (1) Die Entgelte sind nach Betreuungsform und Betreuungszeit gestaffelt. Das volle Grundentgelt wird für die gesetzliche Regelbetreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform fällig.

Kinderkrippe und Kindergarten

- | | | |
|--|------|-------------------|
| 1. Betreuungszeit bis 20 Wochenstunden | 90% | des Grundentgelts |
| Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden | 100% | des Grundentgelts |
| 2. verlängerte Betreuungsangebote | | |
| bis 40 Wochenstunden | 120% | des Grundentgelts |
| bis 50 Wochenstunden | 125% | des Grundentgelts |
| über 50 Wochenstunden | 130% | des Grundentgelts |
- (2) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Verwarnung durch den Träger kann pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 10 Euro erhoben werden, der unmittelbar in der Einrichtung fällig wird. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung nach § 6 (2) führen.

§ 6

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei dem Träger der Kindertagesstätte gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Kerstin Krause kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldigt in der Kindertagesstätte fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternentgelte in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kerstin Krause wegen nicht gezahlter Elternentgelte aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch Kerstin Krause ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 2 (4) und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.

§ 7

Besucherkinder

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit Kerstin Krause gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:
- für Kinder im Krippenalter ein Entgelt von 15 Euro für bis 5 Stunden und 20 Euro für über 5 Stunden,
 - für Kinder im Kindergartenalter ein Entgelt von 10 Euro für bis 5 Stunden und 15 Euro für über 5 Stunden

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Entgelttabellen in der Anlage sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die AGB von Kerstin Krause in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den 01.08.2011

Kerstin Krause
Träger

Anlage 1

zur Satzung von Kerstin Krause für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten

Entgelttabelle – Kinderkrippe

Jahresnettoeinkommen in Euro		Grundentgelt in Euro		Zahlbeträge (bei 12 Monatsraten) in Euro				
		(Regelbetreuungszeit)	% von Monats-einkommen	Bis 20 Wo.-Std.	Bis 30 Wo.-Std.	Bis 40 Wo.-Std.	Bis 50 Wo.-Std.	Über 50 Wo.-Std.
				90,00%	100,00%	120,00%	125,00%	130,00%
Bis 11.000	= Mindestentgelt	15,00	1,60	13,50	15,00	18,00	18,80	19,50
11.001	12.300	20,40	2,10	16,80	18,70	22,40	23,40	24,30
12.301	13.600	25,70	2,38	21,20	23,50	28,20	29,40	30,60
13.601	14.900	31,50	2,65	26,00	28,90	34,60	36,10	37,50
14.901	16.200	37,90	2,93	31,30	34,80	41,70	43,50	45,20
16.201	17.500	45,00	3,20	37,10	41,20	49,40	51,50	53,60
17.501	18.800	52,60	3,48	43,40	48,20	57,80	60,20	62,70
18.801	20.100	60,80	3,75	50,20	55,70	66,90	69,70	72,50
20.101	21.400	69,60	4,03	57,40	63,80	76,60	79,80	83,00
21.401	22.700	79,00	4,30	65,20	72,50	87,00	90,60	94,20
22.701	24.000	89,10	4,58	73,50	81,60	98,00	102,00	106,10
24.001	25.300	99,70	4,85	82,20	91,40	109,60	114,20	118,80
25.301	26.600	110,90	5,13	91,50	101,60	122,00	127,00	132,10
26.601	27.900	122,70	5,40	101,20	112,40	134,90	140,60	146,20
27.901	29.200	135,10	5,68	111,40	123,80	148,60	154,80	161,00
29.201	30.500	148,10	5,95	122,10	135,70	162,90	169,60	176,40
30.501	31.800	161,60	6,23	133,40	148,20	177,80	185,20	192,60
31.801	33.100	175,80	6,50	145,10	161,20	193,40	201,50	209,50
33.101	34.400	190,60	6,78	157,20	174,70	209,70	218,40	227,10
34.401	35.700	206,00	7,05	169,90	188,80	226,60	236,00	245,40
35.701	37.000	221,90	7,33	183,10	203,40	244,10	254,30	264,50
37.001	38.300	238,50	7,60	196,80	218,60	262,40	273,30	284,20
38.301	39.600	255,70	7,88	210,90	234,40	281,20	293,00	304,70
39.601	40.900	273,40	8,15	225,60	250,60	300,80	313,30	325,80
Ab 40.901		280,00	8,20	231,00	256,70	308,00	320,80	333,70

Anlage 2

zur Satzung von Kerstin Krause für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten

Entgelttabelle – Kindergarten

Jahresnettoeinkommen in Euro		Grundentgelt in Euro		Zahlbeträge (bei 12 Monatsraten) in Euro				
		(Regelbetreuungszeit)	% von Monats-einkommen	Bis 20 Wo.- Std.	Bis 30 Wo.- Std.	Bis 40 Wo.-Std.	Bis 50 Wo.-Std.	Über 50 Wo.-Std.
				90,00%	100,00%	120,00%	125,00%	130,00%
Bis 11.000	= Mindestentgelt	15,00	1,60	13,50	15,00	18,00	18,80	19,50
11.001	12.300	20,40	2,10	16,80	18,70	22,40	23,40	24,30
12.301	13.600	25,70	2,38	21,20	23,50	28,20	29,40	30,60
13.601	14.900	30,30	2,55	25,00	27,80	33,30	34,70	36,10
14.901	16.200	35,2	2,72	29,10	32,30	38,80	40,40	42,00
16.201	17.500	40,60	3,89	33,50	37,20	44,60	46,50	48,40
17.501	18.800	46,30	3,06	38,20	42,40	50,90	53,00	55,20
18.801	20.100	52,40	3,23	43,20	48,00	57,60	60,00	62,40
20.101	21.400	58,80	3,40	48,50	53,90	64,70	67,40	70,10
21.401	22.700	65,60	3,57	54,10	60,10	72,20	75,20	78,80
22.701	24.000	72,80	3,74	60,00	66,70	80,00	83,40	86,70
24.001	25.300	80,30	3,91	66,30	73,60	88,40	92,00	95,70
25.301	26.600	88,20	4,08	72,80	80,90	97,00	101,10	105,10
26.601	27.900	96,50	4,25	79,60	88,50	106,20	110,60	115,00
27.901	29.200	105,20	4,42	86,80	96,40	115,70	120,50	125,30
29.201	30.500	114,20	4,59	94,20	104,70	125,60	130,80	136,10
30.501	31.800	123,60	4,76	101,90	113,30	135,90	141,60	147,20
31.801	33.100	133,30	4,93	110,00	122,20	146,60	152,80	158,90
33.101	34.400	143,40	5,10	118,30	131,50	157,80	164,40	170,90
34.401	35.700	153,90	5,27	127,00	141,10	169,30	176,40	183,40
35.701	37.000	164,80	5,44	136,00	151,10	181,30	188,80	196,40
37.001	38.300	176,00	5,61	145,20	161,40	193,60	201,70	209,80
38.301	39.600	187,60	5,78	154,80	172,00	206,50	215,00	223,60
39.601	40.900	199,60	5,95	164,60	182,90	219,50	228,70	237,80
Ab 40.901		212,00	6,22	174,90	194,30	233,20	242,90	252,60

